

KOSTENERSATZSATZUNG

Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr Waldachtal vom 19. April 2010 (ab 01.06.2010 in Kraft)

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben.
- (2) Kostenersatzpflichtige Leistungen liegen insbesondere vor, wenn
- die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist;
 - die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist.
 - die Gefahr oder der Schaden bei Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten i. S. d. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern i. S. d. Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
 - Feuersicherheitsdienst in Theater- und anderen Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten geleistet wird;
 - die Feuerwehr wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wird; f. durch eine private Brandmeldeanlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (3) Weitere Leistungen unterliegen der Kostenersatzpflicht, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung kostenfrei sind.
- (4) Schadensersatzansprüche oder Überleitungsansprüche nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Ausnahmen von der Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets bei
- Schadenfeuer (Bränden);
 - Öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 - Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen;
 - Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes (ausgenommen der Feuersicherheitsdienst).
- (2) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit eine unbillige Härte vorliegt.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,
- in den Fällen des § 1 Absatz 2 a), der Verursacher;
 - in den Fällen des § 1 Absatz 2 b), der Fahrzeughalter;
 - in den Fällen des § 1 Absatz 2 c) und 2 f), der Betreiber;
 - in den Fällen des § 1 Absatz 2 d), der Veranstalter;
 - in den Fällen des § 1 Absatz 2 e), der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person des Verursachers verpflichtet ist;
 - in den Fällen des § 1 Absatz 3, derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei werden der Zeitaufwand, die Art und Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge, Materialien und Geräte berücksichtigt.
- (2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus
- a. dem Personalaufwand;
 - b. den Fahrzeugkosten;
 - c. den Gerätekosten;
 - d. den Kosten für verbrauchte Materialien.
- (3) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzen gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, keine Leistung erbracht werden konnte. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Die Kostenersätze ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis.
- (5) Soweit Materialien (z.B. Ölbindemittel) erforderlich sind, werden diese zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (6) Ein Fehlalarm wird pauschaliert und zu einem Pauschalbetrag von 650,00 EUR dem Kostenschuldner (§ 3) in Rechnung gestellt.
- (7) Der Umfang der Kostenerstattung einer Überlandhilfe (§ 27 Abs.2 FwG) bei Pflichteinsätzen wird auf:
- a. die Anforderung von Personalkosten in Höhe des jeweils geltenden Erstattungssatzes gem. öff.-rechtl. Vereinbarung vom 01.01.2001 von derzeit 9,00 EUR/ Mann/Stunde, sowie eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 1,50 EUR/ Mann/Stunde,
 - b. die Anforderung von Schadensersatzleistung nach § 16 FwG,
 - c. die Anforderung von Ersatzleistungen bei Verlusten und Beschädigungen von Geräten und Fahrzeugen und
 - d. die Anforderung von Aufwendungen für verbrauchtes Material, wie Ölbinder, Schaumlöschmittel, Wespenbekämpfungsmittel u. a. zum Selbstkostenpreis,

beschränkt.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.

Anlage 1

zu § 4 Absatz 4 der Satzung

1. Personalaufwand

1.1	je Feuerwehrangehöriger	20,00 €/Stunde
1.2	Schmutzzulage je Feuerwehrangehöriger	1,50 €/Stunde

2. Fahrzeuge

2.1	Hubrettungsfahrzeug DLK 23/12 (Drehleiter)	500,00 €/Stunde
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	150,00 €/Stunde
2.3	Löschfahrzeug LF 8	100,00 €/Stunde
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	100,00 €/Stunde
2.5	Mannschaftstransportwagen MTW	100,00 €/Stunde
2.6	Einsatzleitwagen ELW	100,00 €/Stunde
2.7	Schlauchwagen SW 1000	130,00 €/Stunde
2.8	Ölanhänger für Ölunfälle	850,00 €/Stunde

3. Geräte

3.1	Tragkraftspritze	50,00 €/Stunde
3.2	Rettungssatz Schere mit Spreizer	120,00 €/Stunde
	- Rettungsschere	40,00 €/Stunde
	- Spreizer	80,00 €/Stunde
3.3	Sprungretter	60,00 €/Stunde
3.4	Stromerzeuger	35,00 €/Stunde
3.5	Atemschutzgerät	20,00 €/Stunde
3.6	Wassersauger	25,00 €/Stunde
3.7	Tauchpumpe	25,00 €/Stunde
3.8	Motorsäge	15,00 €/Stunde
3.9	Überdrucklüfter	40,00 €/Stunde

4. Materialien

4.1	Ölbinder	13,00 €/ Sack
4.2	Wespenex	0,95 €/Liter